

Gesekntwurfe vorliegt? — Die Fassung der Deputation wird gegen 16 Stimmen von der Kammer angenommen.

Referent Secretair D. Schröder:

II. Theilbarkeit der übrigen Grundstücke.

§. 2. Nur die innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen, und als geschlossen zu betrachtenden Grundstücke sind in Bezug auf die Abtrennung einzelner Theile derselben einer Beschränkung unterworfen. Dagegen findet eine solche Beschränkung nicht statt:

- 1) bei den innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücken;
- 2) bei allen unter einem geschlossenen Complexe nicht begriffenen walzenden Grundstücken.

Die Motive zu §. 2 bemerken:

Dagegen ist man im Uebrigen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nothwendig sei, das System der geschlossenen Güter beizubehalten und durch angemessene Bestimmungen auf deren Erhaltung hinzuwirken. Namentlich ist es das Ergebnis der von den Kreissteuerräthen über die im Laufe der letzten Jahre vorgenommenen Dismembrationen erteilten, unter D. angefügten Nachweisungen, aus welchen diese Nothwendigkeit hervorgeht. Denn es zeigen diese, daß, der bestehenden Beschränkungen ungeachtet, die Dismembrationen in neuerer Zeit sich außerordentlich vermehrt haben und fortwährend im Zunehmen begriffen sind.

War aber auch hiernach davon auszugehen, daß das bisher befolgte System der geschlossenen Güter beizubehalten sei, so fragt es sich doch, ob in dessen Folge, wie bisher das Dismembriren der walzenden Grundstücke — selbst an den Orten, wo es geschlossene Güter überhaupt nicht gab — sowie der innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen, nicht zu beschränken sei, dagegen hinsichtlich der in diesen befindlichen geschlossenen Güter eine Ausnahme einzutreten habe. Es hat jedoch angemessener geschienen, auch in diesen Beziehungen die zu treffenden Bestimmungen an das bisherige System anzuschließen und nur die zuletzt angebeutete Ausnahme wegfallen zu lassen.

Die freie Gebahrung mit dem Grundeigenthum darf nicht mehr beschränkt werden, als es der Zweck, einer vererblichen Zerstückelung des Grund und Bodens entgegen zu wirken, erheischt. Dieser Zweck wird aber erreicht, wenn nur auf thunlichste Erhaltung der jetzt geschlossenen Gütercomplexe Bedacht genommen wird, da selbst für den Fall ein Mißverhältniß noch nicht zu befürchten ist, wenn einzelne derselben sich im Laufe der Zeit noch etwas verkleinern sollten, eine allgemeine Verkleinerung derselben aber bei Beschränkungen, wie sie im Entwurfe aufgestellt sind, um so weniger zu erwarten steht, als es auch nicht an Fällen fehlen wird, wo Güter sich vergrößern. Hierzu kommt, daß, wenn in Betreff der geschlossenen Güter die vorgeschlagenen Beschränkungen für erforderlich erachtet werden, es um so nöthiger wird, darauf hinzuwirken, daß nicht auch noch die übrigen Grundstücke dem freien Verkehre entzogen werden.

Wenn von der Regel, daß bei walzenden Grundstücken auch künftig keine Beschränkung der Dismembrationsfreiheit eintreten soll, auch in Betreff der Orte, wo es bisher geschlossene Grundstücke überhaupt nicht gegeben hat, eine Ausnahme nicht gemacht worden ist, so beruht dies auf der Erwägung, daß sich schwer ein Anhalten für die Bildung geschlossener Complexe würde haben gewinnen lassen, sowie daß diese Orte in Gegenden gelegen sind, wo in der Hauptsache nur Ackerbau betrieben wird und somit ein schnelles Ueberhandnehmen der Zerstückelung weniger zu befürchten ist.

Dagegen hat es angemessen geschienen, in den städtischen Gemeindebezirken eine Ausnahme von dem, was bisher bestanden hat, in Bezug auf die in diesen befindlichen geschlossenen Güter eintreten zu lassen und somit innerhalb dieser Bezirke das Dismembrationswesen ganz frei zu geben, da einerseits die Beibehaltung der geschlossenen Güter in den städtischen Bezirken bei der geringen Anzahl derselben von keinem besondern Werthe sein würde, und andererseits die städtischen Verhältnisse einer größern Zerstückelung des Bodens weniger entgegenstehen, sie vielmehr zum Theil selbst bedingen.

Das Deputationsgutachten lautet:

Die Deputation findet es ganz in der Ordnung, daß bei den innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke und bei allen unter einem geschlossenen Complexe nicht begriffenen walzenden Grundstücken die Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes hinsichtlich ihrer Theilbarkeit nicht in Anwendung kommen sollen, nur findet es die Deputation für nöthig, noch eine dritte und vierte Ausnahme aufzustellen.

Das eigenthümliche Verhältniß der Rittergüter in der Oberlausitz in Bezug auf eingezogene Rusticalien schien es nämlich erforderlich zu machen, auch dieser hier zu gedenken. Es kommt dieses Verhältniß in den Erbländen nicht in dieser Art vor, und hat seinen Grund darin, daß in der Lausitz aller Grund und Boden auf dem Lande als zum Dominium gehörig angesehen wird, und dieser, sobald er sich nicht in andern Händen befindet, als dem Dominium zurückgefallen erscheint, wogegen auch das Rittergut die auf allen Rusticalien liegenden Abgaben zeither im Ganzen abzuführen und zu vertreten hatte. Hier sind Rusticalien oft wider den Willen der Herrschaft ihr zugefallen, und es muß daher gewünscht werden, die Erlaubniß auszusprechen, daß sich dieselben ihrer wieder entledigen können.

Auch bei den erbländischen Rittergütern gibt es Rusticalien, aber hier sind sie entweder Pertinentien des Rittergutes, oder sie werden als besondere Güter mit beim Rittergute geführt. Sind es Pertinentien, so gehören sie dann zum Rittergute, und bilden mit diesem ein Ganzes, unterliegen daher bei Dismembrationen der Bestimmung von §. 1 dieses Gesetzes; sind es besondere Beigüter, so kann sie der Rittergutsbesitzer entweder im Ganzen veräußern, oder, will er es nur theilweise thun, so treten die für Dismembrationen ländlicher Grundstücke §. 4 flg. gegebenen Vorschriften auch für diese ein.

Ferner hielt man für erforderlich, daß als Ausnahmen von den bei Dismembrationen beschränkten Grundstücken auch noch die Dorfauen, Dorffanger und Gemeindegundstücke mit aufgenommen werden müssen, weil man außerdem Abtrennungen davon künftig für unerlaubt oder beschränkt halten könnte, was doch nicht die Absicht des Gesetzes ist.

Aus allen diesen Gründen beantragt die Deputation an §. 2 noch Folgendes anzuschließen:

- 3) bei den mit Rittergütern in der Oberlausitz consolidirten Rusticalien und
- 4) bei Dorfauen oder Angern und Gemeindegundstücken.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich dagegen erklären, daß der erste Satz dieser §. Annahme finde, nämlich: „1) Bei den innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücken.“ Denn es heißt: „2) Bei allen unter einem geschlossenen Complexe nicht begriffenen walzenden Grundstücken.“ Nämlich der zweite Satz scheint mir alles das zu erfüllen, was das Gesetz überhaupt beabsichtigt, ohne daß es nöthig ist, die Bestimmung unter 1) noch mit aufzunehmen, denn ich sehe keinen Grund ein, warum, wenn bei den Städten geschlossene Bauer- oder Ritter-